

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00687 vom 28. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00687

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00687 du 28 juillet 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00687 del 28 luglio 2022

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Der aufenthaltsberechtigte Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Er hat durch seine Sozialhilfeabhängigkeit einen Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG gesetzt (E. 2.2). Der Beschwerdeführer hat gesundheitliche Probleme, die ihm (schwere) körperliche Arbeit verunmöglichen (E. 2.4.2). Durch die Anhäufung von Schulden in erheblicher Höhe und durch seine Straffälligkeit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers (E. 2.6). In Bezug auf die Beziehung zu seinen Söhnen in der Schweiz und auf seine familiären Verhältnisse im Kongo sind zusätzliche Sachverhaltsabklärungen notwendig, da diese Tatsachen vorliegend entscheiderelevant sind (E.3.6 ff.). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache unter Aufhebung des Rekursentscheids vom 31. August 2021 zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinn der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Rekursverfahren hätte gutgeheissen werden müssen, weil bereits das Rekursverfahren nicht aussichtslos erscheint. Die Vorinstanz hat Rechtsanwältin M als unentgeltliche Rechtsbeiständin für den ersten Rechtsgang des Rekursverfahrens zu bestellen und ihre Entschädigung festzusetzen.

E. 5

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, sofern die infolge der Rückweisung vorzunehmende neue Beurteilung zu einer Gutheissung des Antrags führen kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; VGr, 25. November 2021, VB.2021.00514, E. 4.1). Demnach hat der Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos. Für das Beschwerdeverfahren ist dem nicht vertretenen Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht werden will, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.